



Datum: 12.02.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Wahlausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt/Personenstandswesen (Einwohner- und Standesamtsangelegenheiten)	Sachbearb.: Herr Dornseifer
----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Kommunalwahlen am 13.09.2020 - Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke*Produktgruppe: 12.04 Statistik und Wahlen*1. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt, die in seiner Sitzung am 12.09.2019 vorgenommene Wahlbezirkseinteilung (Anlage 1 zur Vorlage IX/1351) wie folgt anzupassen:

- Die Straße „Am Bahnhof“ wird dem Wahlbezirk 08 (Schmallenberg/Oberstadt-Rechts) zugeordnet
- Die Straßen „Hünegräben“, „Im Brauke“, „Kutscherweg“, „Talweg“, „Vor der Lake“, „Alter Sportplatz Lake“, „Am Kleff“ und „Am Stenn“ werden dem Wahlbezirk 10 (Schmallenberg/ Unterstadt I) zugeordnet
- Der Stadtteil „Gellinghausen“ wird dem Wahlbezirk 19 (Rarbach/Westernbödefeld) zugeordnet
- Die Straßen „Am Kurhaus“ und „Bergknappenweg“ werden dem Wahlbezirk 18 (Bad Fredeburg/Unterstadt) zugeordnet

Die Größe der Wahlbezirke 01 (Fleckenberg), 12 (Wormbach/Lenne/Felbecke) und 13 (Berghausen/Arpe/Bracht) liegt oberhalb der vom VerfGH NRW als beachtlich festgestellten Abweichungsgrenze von 15 % der durchschnittlich in einem Wahlbezirk wohnenden Einwohner (Deutsche und EU-Bürger), aber unterhalb der gesetzlich vorgesehenen und unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zulässigen Höchstabweichungsgrenze von 25 %. Insoweit wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der 15 %-Grenze für alle drei Wahlbezirke vorliegen. Die Gründe sind im Einzelnen in der nachfolgenden Begründung zu dieser Beschlussvorlage dokumentiert.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Wahlausschuss der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 einstimmig eine Einteilung der Wahlbezirke beschlossen, die mit Datum vom 12.09.2019 öffentlich bekannt gemacht und am 16.09.2019 in der Presse (WP/WR) veröffentlicht wurde.

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgte aufgrund der zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden Abweichungsgrenze, die nach § 4 Abs. 2 KWahlG NRW vorsah, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25% nach oben oder unten betragen durfte; zu berücksichtigen waren dabei nur Deutsche und EU-Bürger.

Faktisch hat nun der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen durch sein Urteil vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) zur Herstellung einer verfassungskonformen Auslegung des § 4 Abs. 2 KWahlG NRW eine neue Toleranzgrenze zur Wahlbezirkseinteilung eingeführt. Anstelle der bisher grundsätzlich zulässigen 25 % Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl eines Wahlbezirkes sind nun nur noch 15 % Abweichungstoleranz unproblematisch; Abweichungen zwischen 15 % und 25 % können bei Vorliegen verfassungslegitimer Gründe zulässig sein; Abweichungen von über 25 % sind nach wie vor unzulässig.

In Ausübung der Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Einteilung der Wahlbezirke und unter Zugrundelegung der Maßgaben der aktuellen Rechtsprechung mussten die Zahlen zur Wahlbezirkseinteilung noch einmal neu zusammengestellt und um die Zahlen der Wahlberechtigten ergänzt werden.

Dabei ist festzuhalten, dass zunächst die Zahlen (Deutsche und EU-Bürger) von 10 der 19 Wahlbezirke außerhalb des zulässigen (neuen) 15%-Korridors liegen; das betrifft die Wahlbezirke Fleckenberg, Westfeld/Nordenau, Oberkirchen, Schmallenberg/Oberstadt-Rechts, Schmallenberg/Unterstadt I, Wormbach/Lenne/Felbecke, Berghausen/Arpe/Bracht, Bödefeld, Bad Fredeburg/Altstadt und Bad Fredeburg/Unterstadt.

Eine Abweichung von mehr als 15% bezogen auf die Einwohnerzahl der Deutschen und EU-Bürger in dem Bezirk ist nach den Ausführungen des Gerichts dann unproblematisch, wenn die Zahl der Wahlberechtigten innerhalb des 15%-Korridors liegt. Das ist in den Wahlbezirken Westfeld/Nordenau, Oberkirchen und Bad Fredeburg/Unterstadt der Fall. Hier besteht demnach kein Änderungsbedarf.

Zudem kann durch folgende Anpassungen eine Einhaltung der Abweichungsgrenzen in weiteren betroffenen Wahlbezirken erreicht werden:

- Die Straße „Am Bahnhof“ im Stadtteil Schmallenberg (bisher Wahlbezirk 09 Schmallenberg/Mittelstadt) könnte dem Wahlbezirk 08 (Schmallenberg/Oberstadt-Rechts) zugeordnet werden
- Die Straßen „Hünegräben“, „Im Brauke“, „Kutscherweg“, „Talweg“, „Vor der Lake“, „Alter Sportplatz Lake“, „Am Kleff“ und „Am Stenn“ im Stadtteil Schmallenberg (bisher Wahlbezirk 09 Schmallenberg/Mittelstadt) könnten dem Wahlbezirk 10 (Schmallenberg/Unterstadt I) zugeordnet werden
- Der Stadtteil „Gellinghausen“ (bisher Wahlbezirk 14 Bödefeld) könnte dem Wahlbezirk 19 (Rarbach/Westernbödefeld) zugeordnet werden. Die Wähler aus dem Stadtteil Gellinghausen würden dann in Westernbödefeld wählen; ihre Stimmabgabe würde weiter für die Einrichtung eines Bezirksausschusses berücksichtigt werden können
- Die Straßen „Am Kurhaus“ und „Bergknappenweg“ im Stadtteil Bad Fredeburg (bisher Wahlbezirk 17 Bad Fredeburg/Altstadt) könnten dem Wahlbezirk 18 (Bad Fredeburg/Unterstadt) zugeordnet werden.

Bei Berücksichtigung der v. g. Änderungsmöglichkeiten liegen noch drei Wahlbezirke (Fleckenberg, Wormbach/Lenne/Felbecke, Berghausen/Arpe/Bracht) außerhalb der 15%-Grenze, aber unterhalb der äußersten 25%-Grenze.

Für diese drei Wahlbezirke wäre ein anderweitiger Zuschnitt, der zu einer Einhaltung der 15 %-Grenze geführt hätte, aus folgenden Gründen nicht mit dem gesetzlich verankerten Ziel der Wahrung räumlicher Zusammenhänge („Kontinuität der räumlichen Gestalt des Wahlkreises“, vgl. [BVerfGE 95, 335](#) ff.) vereinbar.

Die Struktur der heutigen Stadt Schmallenberg als großflächiger Gebietskörperschaft geht auf die kommunale Neugliederung zurück, die zum 01.01.1975 umgesetzt wurde. Im Zuge dieser Gebietsreform wurden die ehemals selbständigen und historisch gewachsenen zwölf Gemeinden bzw. die Ämter Schmallenberg und Fredeburg durch das Sauerland/Paderborn-Gesetz zur neuen Stadt Schmallenberg vereinigt. Gleichwohl war man bei allen politischen Diskussionen und gesamtstädtischen Überlegungen stets darauf bedacht, die über Generationen aufgebauten Verbindungen beizubehalten, um die Identifikation der Bürger mit ihren Altgemeinden und Orten sowie deren Vertretern auch weiterhin zu gewährleisten.

So haben die „Gründerväter“ der heutigen Stadt Schmallenberg von Anfang an Wert darauf gelegt, diese historisch gewachsenen Strukturen durch die Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke zu erhalten. Diese in der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg seit inzwischen über 45 Jahren fest verankerten Stadtbezirke sind auch heute noch wesentlicher Bestandteil des funktionierenden Gebildes „Stadt Schmallenberg“. Die Stadtbezirke orientieren sich daher genau an den Grenzen der Altgemeinden bzw. Ämter. So gliedert sich die Altgemeinde Wormbach in den Stadtbezirk 10 (Wormbach, Werpe, Obringhausen, Ebbinghof, Harbecke), 11 (Selkentrop, Felbecke) und 16 (Bracht, Hebbecke, Arpe, Herschede, Keppel, Kückelheim, Landenbeckerbruch, Silberg), 14 (Berghausen, Niederberndorf, Oberndorf) und 15 (Heimighausen, Mailar). Die Altgemeinde Lenne bildet den Stadtbezirk 12 (Lenne, Hundessossen).

In den Stadtbezirken findet eine den Entscheidungen der Stadtvertretung vorgelagerte politische Willensbildung statt, welche von den örtlichen Stadtvertretern weitergetragen wird.

Zu diesem Zweck wurden nach und nach in den Stadtbezirken Bezirksausschüsse eingerichtet. Nach der kommunalen Neugliederung gab es zunächst Bezirksausschüsse in den größeren Ortsteilen Schmallenberg, Bad Fredeburg und Bödefeld Freiheit einschließlich Bödefeld Land. In den übrigen Stadtteilen waren Ortsvorsteher eingesetzt. Im Nachgang zu Kommunalwahlen hat die Stadtvertretung sodann im Laufe der Zeit jeweils durch Einzelbeschluss im Rahmen einer politischen Willensbildung zusätzliche Bezirksausschüsse eingefügt. Der Bezirksausschuss für Grafschaft deckt beispielsweise das Gebiet des Stadtbezirks Grafschaft ab. Der Bezirksausschuss Oberkirchen/Westfeld deckt das Gebiet der beiden genannten Wahlbezirke ab. Beide gehören zur ehemaligen Altgemeinde Oberkirchen.

Ziel des Wahlausschusses bei der Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke war es in der Vergangenheit immer, dass die Grenzen der Wahlbezirke den Grenzen der Altgemeinden bzw. Stadtbezirke entsprechen sollten.

Denn diese Grenzen finden sich nicht nur im politischen Raum, sondern darüber hinaus in den Grenzen der Kirchengemeinden, bei den öffentlichen Einrichtungen Grundschulen, Kindertagesstätten und noch vielen Bereichen mehr.

Ein wichtiger Baustein für das Funktionieren der Gesamtstadt ist zudem das Vereinsleben in den einzelnen Stadtbezirken und Stadtteilen. Die im Dorfleben fest verankerten Vereine (Musikvereine, Schützenvereine, Sportvereine, kirchliche Vereine und Gruppierungen) übernehmen mit ihrem Engagement innerhalb ihrer Stadtbezirke wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgaben und entlasten dadurch in erheblichem Maß die Verwaltung bzw. die Gesamtstadt Schmallenberg. Besonders bedeutsam ist die Rolle der Dorfvereine oder Gruppen wie der Ortsgestaltung, die die Ortsinteressen bündeln und auf die kommunalpolitische Ebene bringen. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich in aller Regel auf nur einen Stadtbezirk.

Der Subsidiaritätsgedanke, nämlich Investitionen der Stadt in Projekte der Vereine, in dörfliche Infrastruktur und stadtbezirkliche Vorhaben, zahlt sich dann für die Stadt durch ein starkes Engagement der Bürger für die Stadt und das Vertrauen der Bürger in ihre Stadt aus. Die Gewährleistung der historisch gewachsenen Identifizierung mit dem Stadtbezirk führt auf diese Weise zu einer Identifikation mit der Stadt Schmallenberg an sich.

Diese gewachsenen Ortsstrukturen müssten durch Herauslösen und Verschieben von einzelnen Stadtteilen/Ortslagen in andere Wahlbezirke durchschnitten werden. Die Wahrung räumlicher Zusammenhänge, ein gesetzlich verankertes Ziel, könnte in den drei betroffenen Wahlbezirken nicht mehr sichergestellt werden.

In der Konsequenz wäre anzunehmen, dass bei einer Durchschneidung der Bezirksgrenzen die Wahlbereitschaft in den betroffenen Stadtteilen sinken würde, da eine Kommunikation zwischen den stadteinfremden Wählern und den Mandatsbewerbern, die gerade in einer flächenmäßig großen Stadt wie Schmallenberg weit entfernt wären und nicht dem eigenen Stadtteil/Stadtbezirk zugehörten, erheblich erschwert würde.

Zudem würde das notwendige Herauslösen einzelner Stadtteile in den drei betroffenen Bezirken eine Einrichtung von Stimmbezirken (für diese Stadtteile) erforderlich machen, da für die für eine „Aufnahme“ in Frage kommenden Wahlbezirke ein Bezirksausschuss gebildet ist. Ansonsten wäre für diese Stadtbezirke kein korrektes Stimmenverhältnis nach § 39 Abs. 4 Satz 1 GO NRW mehr zu ermitteln. Die Einrichtung solcher eigenen Stimmbezirke würde aber zur Folge haben, dass das Wahlgeheimnis (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW) nicht mehr gewährleistet wäre, weil die Zahl der Stimmberechtigten in den kleinen herausgelösten Ortsteilen zu gering wäre.

So wäre für den Wahlbezirk 01 (Fleckenberg) die einzige Möglichkeit, den Stadtteil Jagdhaus dem Wahlbezirk 02 (Grafschaft) zuzuordnen. Für den Stadtbezirk Grafschaft ist jedoch ein Bezirksausschuss eingerichtet. Folglich müsste, um für den Bereich des Stadtbezirks (Grafschaft) ein für die Ausschussbildung verlässliches Wahlergebnis zu erhalten, für den Stadtteil Jagdhaus ein eigener Stimmbezirk eingerichtet werden, damit dessen Ergebnis in Abzug gebracht werden könnte. Der Stadtteil Jagdhaus besteht aus 54 Wahlberechtigten. Bei einer angenommenen Wahlbeteiligung von 55% (Wert der letzten Kommunalwahl) handelt es sich um 30 Wähler. Die Rechtsprechung geht jedoch bei einer Zahl von unter 50 Wählern nicht mehr von einer dem Wahlgeheimnis gerecht werdenden Menge aus. Zudem ist anzunehmen, dass bei einer fehlenden Kommunikation zwischen den Wählern und dem Mandatsbewerber die Wahlbereitschaft weiter sinken wird. Die Einrichtung eines eigenen Stimmbezirks und ein Herauslösen des Stadtteils scheiden aus den vorgenannten Gründen daher aus.

Auch für die Wahlbezirke 12 (Wormbach/Lenne/Felbecke) und 13 (Berghausen/Arpe/Bracht) besteht keine Möglichkeit, Stadtteile in andere angrenzende Wahlbezirke zu verschieben, da diese entweder selbst von der Größe her keine weiteren Stadtteile mehr aufnehmen können oder für diese ebenfalls ein Bezirksausschuss eingerichtet wurde.

In Bezug auf Lenne und Bracht ist darüber hinaus folgendes zu berücksichtigen: Der Stadtbezirk Lenne konnte nicht dem (eigentlich naheliegenden) Stadtbezirk Fleckenberg zugeschlagen werden, da dieser Wahlbezirk ansonsten zu groß geworden wäre. Lenne wurde daher mit den Stadtbezirken Wormbach und Selkentrop/Felbecke zu einem Wahlbezirk zusammengefasst, der Stadtbezirk Bracht mit den Stadtbezirken Arpe, Berghausen und Heiminghausen zu einem weiteren Wahlbezirk. Die Bildung eines eigenen Wahlbezirks, bestehend aus Lenne und Bracht, schied bereits aufgrund der geringen Einwohnerzahl, die dann unter der 25 %-Grenze gelegen hätte.

Die so entstandene unvermeidbare Abweichung in den drei betroffenen Wahlbezirken liegt unter der Höchstgrenze von 25%. Daher entscheidet sich der Wahlausschuss in Abwägung der Rechtsgüter ‚möglichst gleich große Wahlbezirke‘, ‚mögliche Verletzung des Wahlgeheimnisses‘ und ‚Erhaltung der gewachsenen Ortsstrukturen und Wahrung räumlicher Zusammenhänge‘ für eine Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirksgrenzen in den Wahlbezirken 01, 12 und 13. Die Kommunikation zwischen den Wählern untereinander und den Mandatsbewerbern fördert die politische Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips. Ihr ist in den drei betroffenen Wahlbezirken mindestens das gleiche Gewicht einzuräumen wie dem verfassungsrechtlichen Ziel der Wahlrechts- und Chancengleichheit.

Eine Verschiebung von Stadtteilen aus diesen Bezirken in andere Wahlbezirke wäre aus den o.g. Gründen bei Wahrung des Grundsatzes der möglichst gleich großen Wahlbezirke nicht möglich gewesen, ohne das Gesamtgefüge der gewachsenen Ortsstrukturen außer Kraft zu setzen. Die Einteilung der Wahlbezirke ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Vorlage.